

# **Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

## **für die Kommunalwahl am 12. September 2021**

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der **Samtgemeinde Brome** kann in der Zeit

**vom 23. bis 27. August 2021**

**während der Öffnungszeiten**

**Montag bis Freitag  
In der Zeit von 08:30 bis 12:00 Uhr  
Donnerstagnachmittag  
In der Zeit von 14:00 – 18:00 Uhr**

**im ServiceCenter der Samtgemeinde Brome, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome**  
eingesehen werden.

**Das ServiceCenter ist barrierefrei.**

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einer oder einem Beschäftigten der Samtgemeinde bedient werden darf.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist - spätestens am **27.08.2021 bis 12:00 Uhr** - bei der Samtgemeinde Brome, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome, Zimmer 002 einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **22.08.2021** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen um das Wahlrecht ausüben zu können.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

4.2 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

5. Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der Samtgemeinde Brome, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome, Zimmer 002 beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. **Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig.** Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist; Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

Für verbundene Wahlen wird nur ein Wahlschein erteilt. Ist die wahlberechtigte Person nicht für jede Wahl wahlberechtigt, so muss dies aus dem Wahlschein hervorgehen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **10.09.2021, 13:00 Uhr** beantragen.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

#### **Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.**

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

## **6. Briefwahl**

Wahlberechtigte mit Wahlschein können gem. § 30 NKWO

- a. bei verbundenen Wahlen oder der einzelnen Wahl nur durch Briefwahl wählen;
- b. bei einer einzelnen Direktwahl durch Briefwahl oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes wählen;

Bei diesen Kommunalwahlen kann man daher **mit Wahlschein nur per Briefwahl** wählen.

Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte je Wahl (Kreis, Samtgemeinde, Gemeinde)

- mit dem **Wahlschein** zugleich
- einen **amtlichen Stimmzettel**,
- einen **amtlichen grünen Wahlumschlag**,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben Wahlbriefumschlag** und
- ein **Merkblatt** für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen erhält er vom ServiceCenter der Samtgemeinde Brome.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief - mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein - so rechtzeitig, der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung, zuleiten, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.  
Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Brome, 2021-08-13

in Vertretung

gez.

L.S.

[Alexander Pede](#)

Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)

Leiter Fachbereiche Finanzen und Ordnungswesen – Allgemeiner Vertreter